



Agroservice & Lohnunternehmerverband Nordost e. V.



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder!

Altlandsberg, 2. Mai 2017

SONDERINFO 03/2017: **Fahrpersonalrecht**

Sehr geehrte Verbandsmitglieder,

in unserer Mitglieder-Info 03/2017 vom 25.04.2017 hatten wir Sie über Präzisierungen beim Güterkraftverkehrsgesetz hinsichtlich des Erfordernisses einer Güterkraftverkehrserlaubnis bei Transporten, die durch Lohnunternehmen durchgeführt werden, informiert.

Dazu haben wir Ihnen in der Info 03/2017 entsprechende Ausarbeitungen des Bundesverbandes Lohnunternehmen e. V. zur Verfügung gestellt. Diese Materialien wurden nunmehr durch eine Ausarbeitung von Herrn Persinski vom BLU e. V. hinsichtlich des Themas Fahrpersonalrecht fortgeschrieben.

Dieser Beitrag ist in der Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

H.-Jochen Conrad
Geschäftsführer

Anlage
Material „Fahrpersonalrecht“

Straßenverkehrsrecht für Lohnunternehmen (Teil 2 von 5)

Zur Pflicht ein EG-Kontrollgerät im Fahrzeug führen und die Fahrerkarte stecken zu müssen

Fahrpersonalrecht



Sebastian
Persinski

05723/74 97-90
persinski@
lu-verband.de

In der letzten Ausgabe der LU aktuell (04 /2017) berichteten wir über die veränderte Auffassung der Straßenverkehrsbehörden zum GüKG. Damit verbunden möchten wir etwaige Auswirkungen auf andere straßenverkehrsrechtliche Vorschriften erörtern.

Fahrerkarten, wann sind sie erforderlich?

Die Fahrerkartenpflicht ergibt sich aus der Fahrpersonalverordnung (FPersV) und der europäischen Verordnung (EG) VO 561/2006. Betroffen sind Fahrzeuge über 2,8 t (die FPersV gilt bis 3,5 t, darüber hinaus die EG-VO) die der Güterbeförderung dienen oder Güterbeförderung betreiben, aber auch Fahrzeuge zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer, sofern die Linienlänge mehr als 50 km beträgt).

Fahrzeuge die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen generell mit einem EG-Kontrollgerät ausgestattet sein. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Fahrzeuge regulär von einem Ausnahmestand erfasst werden. Dies ist z.B. bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen der Fall (s.u.) Ob bei einem Transport die Güterkraftverkehrserlaubnis erforderlich ist oder nicht, hat mit dem Fahrpersonalrecht nichts zu tun!

Der Schlepper ist ein Fahrzeug, dessen wesentliche Funktion in der Erzeugung einer Zugkraft besteht und das speziell zum Ziehen, Schieben, Tragen und zum Antrieb von auswechselbaren Geräten für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder von land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern bestimmt ist. Das bedeutet, dass zumindest beim Transportieren von Gütern, ein

EG-Kontrollgerät im Schlepper erforderlich und damit auch die Fahrerkarte zu stecken wäre, wenn es keine Ausnahme für diese Fahrzeuge gäbe.

Ausnahmen von der Fahrerkartenpflicht

Im Fahrpersonalrecht gibt es eine Vielzahl an Ausnahmen. So sind beispielsweise selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge bis zu einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von 40 km/h ausgenommen.

Nach der Handwerkerregelung sind Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen bis zu einer zulässigen Höchstmasse von 7,5 t, die in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen befreit, sofern der Fahrer sie zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt und das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Mit Standort des Unternehmens ist ein Betriebssitz gemeint, wobei die jeweils politische Gemeindegrenze berücksichtigt wird.

Schließlich erweitert § 18 FPersV den Ausnahmekatalog. In Nr. 2 des § 18 FPersV sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft genannt.

§ 18 Nr. 14 FPersV erfasst den Transport von tierischen Nebenprodukten. Ausweislich des Gesetzestextes kommt es nicht darauf an, für wen oder womit der Transport durchgeführt wird. Er ist im Umkreis von 250 km um den Unternehmensstandort befreit. Zu den tierischen Nebenprodukten gehört auch Gülle.

Hinweis:

Art. 3 der VO (EG) Nr. 1069/2009 definiert Gülle wie folgt:

„...„Gülle“: Exkremente und/oder Urin von Nutztieren abgesehen von Zuchtfisch, mit oder ohne Einstreu; ...“. Damit fallen auch Mist und Hühner trockenkot unter die Ausnahme.

Des Weiteren gibt es die Ausnahme des § 18 Nr. 3 FPersV. Danach sind land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet werden vom Fahrpersonalrecht ausgenommen. Das Vorliegen einer land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschine ergibt sich aus den Fahrzeugpapieren. Was unter Iof-Tätigkeiten zu verstehen ist, ist nicht eindeutig geklärt. Zu Auslegungszwecken könnten sowohl die landwirtschaftlichen Zwecke aus § 6 Abs. 5 FeV als auch Art. 4 c) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinzugezogen werden.

Auf einen Iof-Betrieb als Auftraggeber käme es nicht an. Maßgeblich wäre, dass die Tätigkeit an den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse knüpft. Das Transportieren von Iof-Erzeugnissen (z.B. Mais) oder Bedarfsgütern (z.B. Wirtschaftsdünger) wäre auch durch Lohnunternehmer bei Verwendung einer Iof-Zugmaschine im Umkreis von 100 km über 40 km/h bbH ohne Fahrerkarte möglich. Das ist ein Grund, weshalb in Schleppern auch wenn Güter befördert werden, regel-

mäßig kein EG-Kontrollgerät enthalten ist. Eine GüKG-Lizenz müsste bei Güterbeförderungen jedoch vorhanden sein, ebenso ein Begleitpapier (Frachtbrief).

Andere Auslegung durch die BAG?

Leider hat auf Anfrage der LWK Niedersachsen die BAG mitgeteilt, dass die Ausnahme des § 18 Abs. 1 Nr. 3 FPersV keine Anwendung auf Beförderungen eines Transportdienstleisters (landwirtschaftliche Lohnunternehmer) findet. Ob diese Einschätzung gerichtlicher Prüfung standhält ist zweifelhaft. Eine Nichtanwendung der Ausnahme für Lohnunternehmer würde nicht nur eine Benachteiligung einer bestimmten Berufsgruppe bedeuten, sondern eindeutig den bestehenden Wortlaut des Gesetzes eingrenzen. Da dennoch ein Bußgeldbescheid ergehen könnte, bleibt Lohnunternehmen, die dieses Risiko nicht eingehen möchten, zu empfehlen, ihre Schlepper auf 40 km/h zu drosseln.

Mit einer entsprechenden Begrenzung können mehrere Vorteile erzielt werden: Ab 2018 soll die Maut auf alle Bundesstraßen erweitert werden. Fahrzeuge mit einer bbH bis 40 km/h sollen dann davon ausgenommen werden. Zudem ist die Sicherheitsprüfung an den Fahrzeugen nur alle 2 Jahre fällig.

Was ist bei Geltung des Fahrpersonalrechts zu beachten?

Sofern das Fahrpersonalrecht gilt, ist die Fahrerkarte zu stecken und Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, Fahrtunterbrechungen sowie tägliche und wöchentliche Ruhezeiten aufzuzeichnen. Darüber hinaus sind Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten vorzunehmen (siehe Seite 9). Die Aufzeichnungen des laufenden Tages und der vorausgegangenen 28 Kalendertage sind vom Fahrer mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Wird beispielsweise an 20 Tagen Gütle gefahren und die Fahrerkarte nicht gesteckt (vgl. § 18 Nr. 14 FPersV), anschließend dann fahrerkartenpflichtig gefahren, muss vor Fahrtbeginn ein sogenannter Urlaubsschein maschinell ausgestellt und vom Fahrer unter-

schrieben werden. Im Urlaubsschein ist entsprechend einzutragen, weshalb die Fahrerkarte nicht gesteckt wurde (vgl. EU-Formblatt-Abb. unten).

Um Lenk- und Ruhezeiten überhaupt aufzeichnen zu können, ist ein entsprechendes EG-Kontrollgerät im Fahrzeug und eine Fahrerkarte erforderlich. Umgekehrt wird aber nicht zwangsläufig die FE-Klasse C/CE oder die Berufskraftfahrerqualifikation benötigt. Die Fahrerkarte wird auch für Inhaber der FE-Klasse T erteilt. Die FE-Klasse oder die Steuerpflicht (grüne/schwarze Kennzeichen) sind strikt vom Fahrpersonalrecht zu trennen, auch wenn es Überlappungen geben kann.

Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang nach Aushändigung durch den Fahrer

in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form außerhalb des Fahrzeugs aufzubewahren und den zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten.

Hinweis:

Eine längere Aufzeichnung kann sich aus dem Arbeitszeitgesetz, oder abgaben- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ergeben (§§ 16 Abs. 2, 21a Abs. 7 ArbZG; § 147 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AO; § 28f Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

■ Sebastian Persinski

ANHANG
BESCHREIBUNG VON TÄTIGKEITEN*
(VERORDNUNG (EG) NR. 561/2006 ODER AETR*)

Vor jeder Fahrt nach beachtlich auszufüllen und zu unterschreiben. Zusammen mit dem Original-Kontrollgerät/Anzeige aufzubewahren.
FALSCH BEACHTEN: VERLETZUNG EINER VERBODENEN GUTER GELTENDES RECHT NUR.

Vom Unternehmen anzufüllender Teil

(1) Name der Unternehmung: _____
(2) Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort, Land: _____
(3) Telefon-Nr. (mit internationaler Vorwahl): _____
(4) Fax-Nr. (mit internationaler Vorwahl): _____
(5) E-Mail-Adresse: _____

Im, durchs Unternehmen

(6) Name und Vorname: _____
(7) Position im Unternehmen: _____

erklären, dass sich der Fahrer/die Fahrerin

(8) Name und Vorname: _____
(9) Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr): _____
(10) Nummer des Führerscheins, des Personalausweises oder des Reisepasses: _____
(11) Karte im Unternehmen tätig seit (Tag, Monat, Jahr): _____

Im Fahrzeug

(12) Wo (Straße/Tag/Monat/Jahr): _____
(13) Wo (Straße/Tag/Monat/Jahr): _____
(14) sich im Kontrollbereich befindet ***
(15) sich im Schichtbereich befindet ***
(16) sich im Urlaub oder in Reserve befindet ***
(17) ein vom Anzeigengerät nach der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder der AETR eingesetztes Fahrzeug getriebe ist ***
(18) andere Tätigkeiten als Lenktätigkeiten ausgeführt hat ***
(19) zur Verfügung stand ***
(20) Ort: _____ Datum: _____
Unterschrift: _____

(21) Ich, der Fahrer/die Fahrerin, bestätige, dass ich in vorstehend gemachten Zeilen kein oder das Anzeigengerät der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder der AETR betriebsbereit getriebe habe.
(22) Ort: _____ Datum: _____
Unterschrift des Fahrer/die Fahrerin: _____

1
2
3

1
1
1

DE DE

| EU-Formular

Gesetzesauszug § 18 FPersV**§ 18 Ausnahmen gemäß Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) 3821/85**

(1) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 werden im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes folgende Fahrzeugkategorien von der Anwendung der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 und der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgenommen:

1. Fahrzeuge, die im Eigentum von Behörden stehen oder von diesen ohne Fahrer angemietet oder geleast sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen,
2. Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschaft- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung, insbesondere auch zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden,
3. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least,
4. Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die von Postdienstleistern, die Universaldienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erbringen, in einem Umkreis von 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens zum Zwecke der Zustellung von Sendungen im Rahmen des Universaldienstes verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,

5. Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2 300 Quadratkilometern verkehren, die mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebiets weder durch eine befahrbare Brücke, Furt oder einen befahrbaren Tunnel verbunden sind,

6. Fahrzeuge, die im Umkreis von 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung mit Druckerddgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb verwendet werden und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 7,5 Tonnen nicht übersteigt,

7. Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung zwecks Erlangung der Fahrerlaubnis oder eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen, sofern diese Fahrzeuge nicht für die gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung verwendet werden,

8. Fahrzeuge, die in Verbindung mit der Instandhaltung von Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Straßenunterhaltung und -kontrolle, Hausmüllabfuhr, Telegramm- und Telefondienstleistungen, Rundfunk und Fernsehen sowie zur Erfassung von Radio- beziehungsweise Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden,

9. Fahrzeuge mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nicht gewerblichen Personenbeförderung verwendet werden,

10. Spezialfahrzeuge, die zum Transport von Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes verwendet werden,

11. speziell für mobile Projekte ausgestattete Fahrzeuge, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken verwendet werden,

12. Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 Kilometern zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben, zur Rückgabe von Milchbehältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden,

13. Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte,

14. Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 250 Kilometern vom Standort des Unternehmens zum Transport tierischer Nebenprodukte im Sinne des Artikels

- 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden,

15. Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals verwendet werden, und

16. Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 Kilometern für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden.

(2) Abweichend von Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 beträgt bei Beförderungen in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs das Mindestalter der Beifahrer zum Zwecke der Berufsausbildung 16 Jahre.

Auszug Art. 4 c) VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2013:

c) „landwirtschaftliche Tätigkeit“

i) die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,

ii) die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, auf der Grundlage von Kriterien, die von den Mitgliedstaaten anhand eines von der Kommission vorgegebenen Rahmens festgelegt werden, oder

iii) die Ausübung einer von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden;

Übersicht: Lenk- und Ruhezeiten

Tägliche Lenkzeit

Als Lenkzeiten gelten alle Zeiten, die mit der Fahrtätigkeit im Zusammenhang stehen und dementsprechend vom Kontrollgerät als Lenkzeit registriert werden. Dazu rechnen auch Aufenthalte vor Ampeln, Bahnübergängen oder bei Staus.

Dagegen gelten reine Wartezeiten (z. B. bei der Grenzabfertigung oder beim Be- und Entladen) nicht als Lenkzeit sondern als andere Arbeiten, sofern die Dauer der Wartezeit nicht von vornherein bekannt ist. Diese Wartezeiten gelten nicht als Fahrtunterbrechung oder Ruhezeiten, da dem Fahrer die Zeit nicht zur freien Verfügung steht.

Für Lenkzeiten gilt: 9 Stunden (2 x in der Woche 10 Stunden); max. 56 Stunden Lenkzeit in der Woche, aber in der Doppelwoche nicht mehr als 90 Stunden.

Tägliche ununterbrochene Ruhezeit von Schichtende bis Schichtbeginn

Ruhezeit ist der Zeitraum, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann.

Regelmäßige tägliche Ruhezeit: mindestens 11 Stunden oder zuerst mindestens 3 Stunden gefolgt von weiteren mindestens 9 Stunden.

Reduzierte tägliche Ruhezeit: mindestens 9 Stunden.

Regelmäßige wöchentliche Ruhezeit: mindestens 45 Stunden.

Reduzierte wöchentliche Ruhezeit: mindestens 24 Stunden und weniger als 45 Stunden, wenn innerhalb der nächsten 3 Wochen ein Ausgleich erfolgt. Der Ausgleich kann an eine tägliche Ruhezeit oder an eine Wochenruhezeit angehängt werden. Eine verkürzte Wochenruhezeit darf nur gemacht werden, wenn davor und danach eine regelmäßige Wochenruhezeit eingehalten wurde. Zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten dürfen nur drei reduzierte tägliche Ruhezeiten genommen werden. Nach spätestens 144 Zeitstunden (6 x 24 Zeitstunden)

nach dem Ende der letzten wöchentlichen Ruhezeit ist eine wöchentliche Ruhezeit einzulegen.

Lenkzeitunterbrechung

Zeitraum, in dem keine Fahrtätigkeiten und keine anderen Arbeiten ausgeübt werden und der vom Fahrer ausschließlich zur Erholung genutzt wird: Nach spätestens 4 ½ Stunden müssen 45 Minuten Lenkzeitunterbrechung eingehalten werden.

Die Lenkzeitunterbrechung kann in 2 Blöcke aufgeteilt werden: Einmal 15 Minuten und anschließend 30 Minuten. Der 2. Block muss aber immer 30 Minuten lang sein, auch wenn vorher bereits einmal 30 Minuten Pause gemacht wurden. Nach 6 Stunden Arbeitszeit muss in der Summe eine Pause von mindestens 30 Minuten erscheinen. Aufteilung in Blöcke zu je 15 Minuten möglich.

Beispiel: (LZ= Lenkzeit / AZ= Arbeitszeit / P = Pause)

3 h LZ, 3 h AZ, 30 Min. P, 1,5 h LZ, 30 Min. P

■ Sebastian Persinski